

Dok: \GR-Antr. 449/Petition Innenhöfe

GZ.: A 14-850/2005

Graz, am 01.09.2005

Betreff: Petition an den Steiermärkischen Landtag
bzgl. Bebauungsplanpflicht für Zubauten,
die ein zu bestimmendes Ausmaß überschreiten

BERICHT AN DEN GEMEINDERAT

In die Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz am 20. Jänner 2005 wurden zwei dringliche Anträge bzgl. des Schutzes von Innenhöfen und Vorgärten in den Gemeinderat eingebracht (Antragsteller GR Karl-Heinz Herper und GR DI Georg Topf). Ausgangslage dafür war, dass zur Sicherung der Lebensqualität einer Stadt dem Grünraumschutz zentrale Bedeutung für die Stadtentwicklung – und dies ganz besonders auch in den Gründerzeitvierteln und gewachsenen Stadtteilen zukommt.

Mit der zweiten Änderung des Deckplanes 1 (Baulandzonierung) des 3.0 Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Graz hat der Gemeinderat die Bebauungsplanpflicht auf „Gründerzeitliche Villengebiete mit hoher Gestaltqualität“ für Bereiche in Eggenberg bzw. entlang der Elisabethstraße ausgeweitet. Die derzeitigen raumordnungsrechtlichen Regelungen lassen in bebauungsplanpflichtigen Gebieten vor Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes Zubauten zu, die gemäß § 4 Steiermärkisches Baugesetz als „Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, Länge oder Breite nach bis zur Verdoppelung der bisherigen Geschossflächen“ definiert werden. Laut Ansicht des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz ist jedoch die Verdoppelung der Geschossfläche in städtebaulich sensiblen Gebieten nicht zielführend und sollten diesbezüglich entsprechende weitere Reduktionen zulässig sein. Dafür sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Landes Steiermark (Baugesetz, Raumordnungsgesetz) zu adaptieren.

Es ergeht daher das Ansuchen an den Steiermärkischen Landtag die entsprechenden Gesetze dahingehend zu ändern, dass das Ausmaß von Zubauten in bebauungsplanpflichtigen Gebieten vor Vorliegen von Bebauungsplänen reduziert werden kann. Die konkreten diesbezüglichen Bestimmungen sollten von einer Expertengruppe definiert werden, die aus den zuständigen Fachdienststellen des Landes Steiermarks, des Magistrats der Landeshauptstadt Graz, der Altstadtsachverständigen Kommission und des Landeskonservators für Steiermark bestehen.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle

die Petition an den Steiermärkischen Landtag bzgl. Bebauungsplanpflicht für Zubauten, die ein zu bestimmendes Ausmaß überschreiten beschließen.

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung amden vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Der Schriftführer: